

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Sport
für ein Lehramt an Berufskollegs
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 18. Juli 2013 (AM 17 / 2013, S. 1 ff.), zuletzt geändert am 20. August 2014 (AM 15 /2014, S. 1 f.), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Sport als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums für das Unterrichtsfach Sport.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Die Absolventen des Faches Sport verfügen über Kompetenzen, die in drei aufeinander bezogenen Studiengebieten erworben wurden: (a) Theorie und Praxis der Bewegungs- und Sportbereiche, (b) Sportwissenschaftliche Arbeitsbereiche und (c) Studien in schulischen und außerschulischen Berufsfeldern des Sports.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Sport haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie wissenschaftliches und didaktisch-methodisches Wissen aus den sportwissenschaftlichen und –praktischen Arbeitsbereichen sachgerecht und verständlich darstellen sowie anwenden können. Sie sind in der Lage Theorie- und Methodenangebote aus der Sportwissenschaft und –praxis auf die pädagogischen Anforderungen verschiedener Kontexte (Verein, Schule etc.) und Adressaten (Kinder, Jugendliche etc.) zu beziehen sowie berufsrelevante Fragestellungen zu entwickeln und mit Hilfe hermeneutischer Arbeitsweisen selbstständig und fundiert zu bearbeiten. In den zentralen Bewegungs- und Sportbereichen haben sie ihre sportmotorischen Fähigkeiten

und Fertigkeiten weiterentwickelt und zudem ihre Kommunikations- und Kooperationsfähigkeiten weiter entfaltet.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.
- (2) Für die Aufnahme des Studiums im Unterrichtsfach Sport für ein Lehramt an Berufskollegs ist der Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Eignung durch die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung zu erbringen. Näheres regelt die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Studium des Faches Sport nach dem LABG 2009 für die Bachelorstudiengänge Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Lehramt an Berufskollegs, Lehramt für sonderpädagogische Förderung der Technischen Universität Dortmund.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Sport kann in Kombination mit einem oder einer der folgenden beruflichen Fachrichtungen, Unterrichtsfächer oder sonderpädagogischen Fachrichtungen studiert werden: Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Wirtschaftswissenschaften, Chemie, Informatik, Mathematik, Physik, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Lernen, Förderschwerpunkt Sehen, Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, Förderschwerpunkt Sprache.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Sport umfasst 68 Leistungspunkte (LP).

Es besteht aus folgenden Modulen:

Modul A: Grundlagen der Bewegungs- und Sportbereiche (7 LP) (Pflichtmodul)

Durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls A können die Studierenden Grundformen und Grundtätigkeiten menschlichen Bewegungsverhaltens als fundamentale Bausteine für sportartspezifische Ausprägungsformen darstellen, verstehen und beurteilen. Sie haben Methodenkompetenzen erworben, die sie befähigen, ihr Fachwissen unter Berücksichtigung der vielfältigen Sinngebungen des Sporttreibens und der pädagogischen Perspektiven auf den Sportunterricht in der Schule einzusetzen.

Modul B: Grundlagen der sportwissenschaftlichen Arbeitsbereiche (14 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden haben nach Abschluss des Moduls B die Fähigkeit erworben, sportwissenschaftliches Grundlagenwissen sachgerecht darzustellen und angemessen reflektieren zu können. Sie sind in der Lage wissenschaftliche und berufsrelevante Problemlagen zu erkennen und die vorgestellten wissenschaftlichen Theorien mit Hilfe hermeneutischer Arbeitsformen anzuwenden und zu nutzen.

Modul C: Theorie und Praxis der Individualsportarten (9 LP) (Pflichtmodul)

Durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls C können Studierende Fragestellungen und Kenntnisse zur Didaktik der entsprechenden Sportarten sachangemessen und pädagogisch fundiert darstellen, verstehen und beurteilen. Außerdem sind sie in der Lage Schlüsselmerkmale vorgegebener Bewegungsabläufe zu demonstrieren und erlernte Fähigkeiten und Fertigkeiten situationsangemessen anzuwenden.

Modul D: Theorie und Praxis der Sportspiele (9 LP) (Pflichtmodul)

Durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls D können Studierende Fragestellungen und Kenntnisse zur Sportspieldidaktik und zur sportspielspezifischen Spielfähigkeit sachangemessen und pädagogisch fundiert darstellen, verstehen und beurteilen. Außerdem sind sie in der Lage Schlüsselmerkmale vorgegebener Bewegungsabläufe zu demonstrieren und erlernte Fähigkeiten und Fertigkeiten in vereinfachten Spielsituationen situationsangemessen anzuwenden.

Modul E: Theorie und Praxis des Gesundheits- und Natursports (9 LP) (Pflichtmodul)

Durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls E können Studierende Fragestellungen und Kenntnisse zu ausgewählten Natur- und / oder Gesundheitssportarten sachangemessen und pädagogisch fundiert darstellen, verstehen und beurteilen. Sie sind beteiligt an der Planung, Durchführung und Reflektion mindestens einer Natursport-Exkursion und sind in der Lage Schlüsselmerkmale vorgegebener Bewegungsabläufe zu demonstrieren und erlernte Fähigkeiten und Fertigkeiten bei verschiedenen äußeren Bedingungen (Geländemerkmale, Wasser- bzw. Witterungsbedingungen) situationsangemessen anzuwenden.

Modul F: Bewegung und Sport im Kindes- und Jugendalter (12 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden können nach Abschluss des Moduls F die zentralen Unterschiede der behandelten sportwissenschaftlichen Grundagentheorien (aus der Bewegungs- und Trainingswissenschaft, Sportpsychologie und -soziologie) benennen und erläutern, erworbenes sportwissenschaftliches Wissen auf berufsrelevante Fragestellungen hin anwenden, das theoretische Instrumentarium auf der Basis vorgegebener Beispiele / Programme diskutieren und konstruktiv anwenden sowie praxisorientierte Problemlösungen exemplarisch erarbeiten.

Modul G: Akteure des Schulsports (8 LP) (Pflichtmodul)

Durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls G können die Studierenden die komplexen Theorieangebote der Sportdidaktik und -pädagogik auf konkrete Problemstellungen des Schulsports beziehen und mit Hilfe unterschiedlicher Betrachtungsweisen berufsrelevante Fragestellungen entwickeln sowie fachwissenschaftlich bearbeiten und erklären. Sie kennen Methoden und Strategien der fachspezifischen Diagnostik und individuellen Förderung, können diese kritisch reflektieren und hinsichtlich spezifischer Problemstellungen des Sportunterrichts begründet auswählen.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Sport sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulabschluss- prüfung	LP
A: Grundlagen der Bewegungs- und Sportbereiche	2 Teilleistungen	unbenotet	keine	7
B: Grundlagen der sportwissenschaft- lichen Arbeitsbereiche	2 Teilleistungen	unbenotet	keine	14
C: Theorie und Praxis der Individualsportarten	3 Teilleistungen	benotet	erfolgreicher Abschluss einer Teilleistung aus Modul A	9
D: Theorie und Praxis der Sportspiele	3 Teilleistungen	benotet	erfolgreicher Abschluss einer Teilleistung aus Modul A	9
E: Theorie und Praxis des Gesundheits- und Natursports	3 Teilleistungen	zwei benotet und eine unbenotet	erfolgreicher Abschluss einer Teilleistung aus Modul A	9
F: Bewegung und Sport im Kindes- und Jugendalter	übergreifende Modulprüfung für Modul F und G	benotet	erfolgreicher Abschluss des Moduls B	12
G: Akteure des Schulsports	Siehe Modul F	benotet	erfolgreicher Abschluss des Moduls B	8

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.
- (3) Vor der Meldung zur ersten Prüfungsleistung in den Modulen A, C, D oder E ist durch eine ärztliche Bescheinigung die Sporttauglichkeit nachzuweisen.
- (4) Mit der Anmeldung zur Bachelorarbeit sind der Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber der DLRG / des DRK und ein Erste-Hilfe-Nachweis, deren Erwerb nicht länger als zwei Jahre zurückliegt, vorzulegen.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Sport nach dem Erwerb von 34 Leistungspunkten, von denen mindestens 22 Leistungspunkte in den Modulen B, F und G erbracht worden sind, begonnen werden. Die Bachelorarbeit kann in einem sportwissenschaftlichen oder sportdidaktischen Arbeitsbereich nach Wahl geschrieben werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 40 Seiten betragen.

- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang.

§ 9 Inkrafttreten, Anwendungsbereich und Veröffentlichung

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/2015 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Sport eingeschrieben werden.
- (3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2014/2015 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Sport eingeschrieben worden sind, gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass neben den in § 5 genannten Fächerkombinationsmöglichkeiten auch eine Kombination des Unterrichtsfachs Sport mit folgenden Unterrichtsfächern möglich ist: Deutsch, Englisch, Kunst, Musik, Psychologie, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 6. Januar 2015 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 4. Februar 2015.

Dortmund, den 19. Februar 2015

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather